

Referat IIIC5  
Bundesministerium für Wirtschaft und  
Energie  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

**per Mail**

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 23.04.2021 | Seite 1 von 6

## STELLUNGNAHME ZUR VERBÄNDEANHÖRUNG DER AREGV-NOVELLIERUNG

### 1. ANREIZE AUF ENGPASSMANAGEMENTKOSTEN DER ÜNB

Die Übertragungsnetzbetreiber begrüßen, dass sich die zentralen Ergebnisse des Branchendialogs im vorgelegten Verordnungsentwurf wiederfinden.

Der neu formulierte § 17 ARegV beschreibt das Anreizmodell für Engpassmanagementkosten. Bei der Ermittlung der tatsächlich entstandenen Engpassmanagementkosten dürfen jedoch Einmaleffekte aus vorherigen Jahren nicht berücksichtigt werden. Diese Kosten sind durch die ÜNB nicht beeinflussbar und sollten daher auch nicht im Anreizsystem berücksichtigt werden; andernfalls wäre der Referenzwert nicht erreichbar. Als Beispiel ist hier die höhere Vergütung von Redispatch-Maßnahmen aufgrund der diesjährigen Anpassung der FSV Redispatch infolge der Entscheidung des OLG Düsseldorf<sup>1</sup> zu nennen. Diese führt in einem Jahr zu einer Auszahlung, die wirtschaftlich mehreren Jahren in der Vergangenheit zuzurechnen ist. Wir möchten an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass ein Vergleich der ermittelten Referenzwerte mit der Ist-Kostenabrechnung der FSV Redispatch nicht möglich ist.

Durch den § 32 Absatz 1 Nr. 5a ARegV kann die Bundesnetzagentur durch Festlegungen Anpassungen an der vorgesehenen Anlage 5 zu dem § 17 Abs. 3 ARegV und somit zu den im Anreizsystem zu berücksichtigenden Kostenpositionen vornehmen. Dies kann aufgrund von noch nicht vorhersehbaren, exogenen Einflüssen in Zukunft notwendig werden. Allerdings muss auch künftig gewährleistet sein, dass die in das Anreizsystem einzubeziehenden Kostenpositionen durch die ÜNB beeinflussbar sind. Dies sollte als Strukturmerkmal auch für alle zukünftigen Kostenpositionen in der Festlegungskompetenz ausdrücklich verankert werden.

<sup>1</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.08.2020, 3 Kart 894/18.

#### 50HERTZ TRANSMISSION GMBH

Heidestraße 2  
10557 Berlin  
Telefon: 030 5150-0  
Telefax: 030 5150-4673  
E-Mail: info@50hertz.com  
[www.50hertz.com](http://www.50hertz.com)  
Sitz der Gesellschaft: Berlin  
Amtsgericht: Charlottenburg  
Handelsregisternr.: HR B 84446  
USt.-ID: DE813473551  
Geschäftsführung:  
Stefan Kapferer (Vorsitz), Dr. Dirk Biermann,  
Sylvia Borcharding, Dr. Frank Golletz,  
Marco Nix  
Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Christiaan Peeters

#### AMPRION GMBH

Robert-Schuman-Straße 7  
44263 Dortmund  
Telefon: 0231 5849-0  
Telefax: 0231 5849-14188  
E-Mail: info@amprion.net  
[www.amprion.net](http://www.amprion.net)  
Sitz der Gesellschaft: Dortmund  
Amtsgericht: Dortmund  
Handelsregisternr.: HR B 15940  
USt.-ID: DE 8137 61 356  
Geschäftsführung:  
Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitz),  
Dr. Hendrick Neumann,  
Peter Rüh  
Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Uwe Tigges

#### TENNET TSO GMBH

Bernecker Straße 70  
95448 Bayreuth  
Telefon: 0921 50740-0  
Telefax: 0921 50740-4095  
E-Mail: info@tennet.eu  
[www.tennet.eu](http://www.tennet.eu)  
Sitz der Gesellschaft: Bayreuth  
Amtsgericht: Bayreuth  
Handelsregisternr.: HR B 4923  
Geschäftsführung:  
Maarten Abbenhuis, Otto Jäger, Tim Meyer-  
jürgens  
Vorsitzende des Aufsichtsrates:  
Manon van Beek

#### TRANSNET BW GMBH

Pariser Platz  
Osloer Str. 15 - 17  
70173 Stuttgart  
Telefon: 0711 21858-0  
E-Mail: info@transnetbw.de  
[www.transnetbw.de](http://www.transnetbw.de)  
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart  
Registergericht: Stuttgart  
Handelsregisternr.: HR B 740510  
USt.-ID: DE 191008872  
Geschäftsführung:  
Dr. Werner Götz (Vorsitz),  
Michael Jesberger, Dr. Rainer Pflaum  
Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Dr. Hans-Josef Zimmer

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 23.04.2021 | Seite 2 von 6

In Anlage 5 sollte aufgrund des neuen Redispatch-Regimes ab 01.10.2021 für die Kostenposition Nr. 1 auf den § 13a Absatz 2 EnWG verwiesen werden. Für die Kostenposition Nr. 2 sollte der Verweis auf den § 15 EEG in der bis zum 30.09.2021 geltenden Fassung aufgenommen werden. Eine Einordnung der Kosten für Redispatch 2.0. unter die Nr. 2 „Einspeisemanagement“ in der Begründung ist aus Sicht der ÜNB nicht korrekt.

Wir möchten zudem auf den § 33 Abs. 9 eingehen, der eine Evaluierung und Vorschläge zu einer sachgerechten Einbeziehung von Kosten vorsieht. Aus Sicht der ÜNB ist im Rahmen der Evaluierung grundsätzlich über die Fortführung des Anreizmodells zu entscheiden. Ein vollständig engpassfreies Netz ist weder politisch gewollt noch volkswirtschaftlich effizient. Daher genehmigt die Bundesnetzagentur im Netzentwicklungsplan stets nur ein wirtschaftlich effizientes, nicht aber engpassfreies Netz. Aus dem selben Grund wird bei der Netzplanung eine Spitzenkappung i.H.v. 3 % vorgenommen. Aufgrund dieser politischen Vorgaben und der Genehmigungspraxis der Bundesnetzagentur können die Engpassmanagementkosten können folglich nicht stetig und immerfort reduziert werden.

Unstreitig im bisherigen Branchendialog war, dass ungeachtet der Anreizwirkung alle Kosten im Sinne des § 13a EnWG für Zahlungen zum finanziellen Ausgleich, für bilanziellen und energetischen Ausgleich sowie für die Ausgleichsenergie, die im Rahmen der Durchführung von Redispatchmaßnahmen anfallen, dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten sind und als solche mit Plankostenansatz zu refinanzieren sind. Es wird begrüßt, dass dieser Konsens bereits in der Begründung (Abschnitt A II Abs. 2) angedeutet wird. Aus Sicht der ÜNB muss dies aber auch entsprechend ordnungsrechtlich klargestellt werden. Ein dauerhafter Fortbestand der in den derzeitigen freiwilligen Selbstverpflichtungen gefundenen Regelung zur Plankostenermittlung und Refinanzierung ist damit Voraussetzung zur Anwendung eines Anreizinstrumentes.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 23.04.2021 | Seite 3 von 6

## 2. EINFÜHRUNG DES KAPITALKOSTENABGLEICHS FÜR DIE BETREIBER VON ÜBERTRAGUNGS- UND FERNLEITUNGSNETZEN

### Vorbemerkung

Mit dem Verordnungsentwurf wird der bestehende Investitionsrahmen für Übertragungsnetzbetreiber geändert. Das bisher bestehende Instrument der Investitionsmaßnahmen wird durch die Anwendung des Kapitalkostenabgleichs für den Zeitraum ab der vierten Regulierungsperiode abgelöst und ermöglicht somit künftig eine einheitliche Behandlung von Investitionskosten für die Übertragungs- und Verteilnetzebene.

Die Anerkennung von Investitionskosten stellt eine der wesentlichen Rahmenbedingungen für Netzbetreiber dar. Eine Umstellung dieser Rahmenbedingungen muss den Anforderungen der betroffenen Netzbetreiber Rechnung tragen, bereits getätigte und zukünftige Investitionen absichern sowie entstehende Verwerfungen bei einem Systemwechsel vermeiden.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Anforderungen der Übertragungsnetzbetreiber grundsätzlich aufgegriffen.

Dennoch verbleibt aus unserer Sicht ein Klarstellungs- und Ergänzungsbedarf bei einzelnen Ausgestaltungs- und Übergangsregelungen, auf die mit der nachfolgenden Stellungnahme eingegangen wird.

### Anwendung Kapitalkostenaufschlag für ÜNB (§ 10a ARegV-neu)

Das Kapitalkostenabgleichsmodell unterscheidet hinsichtlich der Anerkennung der Refinanzierung nicht mehr zwischen Erneuerungs-, Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen. Gleichwohl sollen die Standards des Netzentwicklungsplans (NEP) gemäß §§ 12b ff. EnWG und damit die Notwendigkeit, netzentwicklungsplanpflichtige Maßnahmen prüfen und bestätigen zu lassen, laut Verordnungs Begründung unberührt bleiben. Dieser Grundsatz darf jedoch nicht dazu führen, dass die Anerkennung der Investitionskosten im Rahmen des Kapitalkostenaufschlages verwässert oder verzögert wird und zusätzliche Kostenanerkennungsrisiken im Vergleich zum bestehenden Instrument der Investitionsmaßnahmen entstehen.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 23.04.2021 | Seite 4 von 6

Insbesondere darf die Vorgabe nicht dazu führen, dass die Kosten, die vor Bestätigung im NEP entstanden sind, keine Anerkennung finden. Wenn ein Netzbetreiber bereits vor NEP-Bestätigung frühzeitig und damit auf eigenes Risiko investiert, um damit den Netzausbau zu beschleunigen, darf ihm dadurch kein Nachteil entstehen. Um den Netzausbau nicht zu verzögern und Investoren nicht zu verunsichern, sollten die Kosten für alle Projekte, welche in einer früheren Fassung des NEP bestätigt wurden, auch weiterhin anerkannt werden. Denn für die ÜNB besteht ab NEP-Bestätigung eine Investitionspflicht, und ein zügiges Umsetzen der im NEP bestätigten Maßnahmen trägt zur Beschleunigung des Netzausbaus bei.

#### **Bestimmung Fremdfinanzierungskosten im Kapitalkostenaufschlag (§ 10a Abs. 7 Satz 4 bis 8 ARegV-neu)**

§ 10a Abs. 7 Satz 4 bis 8 der ARegV regelt die Bestimmung des gewichteten Fremdkapitalzinssatzes im Kapitalkostenaufschlag für Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber. In Anlehnung an den EK-II-Zinssatz für Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV basiert der Zinssatz auf einem jährlichen arithmetischen Mittelwert aus den beiden von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen bzw. Zinsreihen:

1. Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten – Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) und
2. Kredite an nicht finanzielle Kapitalgesellschaften über eine Million Euro, bei einer anfänglichen Zinsbindung von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

Positiv hervorzuheben ist hierbei insbesondere, dass die in den beiden Zinsreihen enthaltenen Risikoanteile eine Annäherung an die Finanzierungsbedingungen der Übertragungsnetzbetreiber zum Finanzierungszeitpunkt der Investition ermöglichen.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass bei der Gewichtung des durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatzes für Fertiganlagen die Fremdkapitalzinssätze des jeweiligen Anschaffungsjahres bis zum Ende der Regulierungsperiode fixiert und auf den jeweiligen Restbuchwert bezogen werden. Aus Sicht der ÜNB geht aus dem Wortlaut derzeit jedoch nicht eindeutig hervor, ob diese Regelung auch für Anlagen im Bau gelten soll. Eine Fixierung des Zinssatzes des Zugangsjahres auch für Anla-

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 23.04.2021 | Seite 5 von 6

gen im Bau würde den tatsächlichen Bedingungen der Unternehmensfinanzierung entsprechen. Bei einem vereinfachten Ansatz können sich durch Zinsänderungen, die sich im Voraus jedoch kaum prognostizieren lassen, Differenzen gegenüber den realen Finanzierungskosten der Übertragungsnetzbetreiber ergeben. Verstärkt wird dieser Effekt dadurch, dass Großprojekte Bauzeiten von mehreren Jahren haben und dadurch Anlagen im Bau auch langfristig bis zum Ende eines Projektes entstehen und somit jedes Jahr neue Zinsreihen angewendet werden müssen. Die ÜNB sehen jedoch grundsätzlich auch die Notwendigkeit einer Vereinfachung der Ermittlung des gewichteten Fremdkapitalzinssatzes ohne die Fixierung des Fremdkapitalzinssatzes für Anlagen im Bau mit dem Wert des Zugangsjahres vorzunehmen. Aus diesem Grunde möchten wir gerne noch einmal auf unseren Vorschlag verweisen, alle Anlagenzugänge mit dem Fremdkapitalzinssatz des jeweiligen Anschaffungsjahres bis zum Ende der Regulierungsperiode zu verzinsen - was den realen Finanzierungsbedingungen der ÜNB sehr nahe käme.

### **Bestandsschutz Investitionsmaßnahmen (§ 35 Abs. 3 und 4 ARegV-neu)**

Die ÜNB begrüßen es, dass der Ordnungsgeber die Möglichkeit der Verlängerung von Investitionsmaßnahmen über die dritte Regulierungsperiode hinaus vorsieht. Weiterhin begrüßen wir es, dass hierfür ausdrücklich Änderungsanträge hinreichend sind und demnach ein weitgehender Bestandsschutz für die Genehmigungsparameter der Ursprungsgenehmigung geschaffen wird. Leider erstreckt sich dieser Bestandsschutz für die Übertragungsnetzbetreiber jedoch nicht auf die Betriebskostenpauschale für Anlagen im Bau. Hierfür sieht der Ordnungsgeber die im letzten Jahr deutlich reduzierte Pauschale von 0,2 % p.a. der AKHK vor. Entgegen früherer Bestandsschutzregelungen sind hiervon auch Investitionsmaßnahmen betroffen, die bereits vor dem Jahr 2019 beantragt bzw. genehmigt wurden.

### **Rückerstattung des Abzugsbetrages für Investitionsmaßnahmen (§ 35 Abs. 5 ARegV-neu)**

Die ÜNB begrüßen ebenfalls die Abschaffung und teilweise Rückerstattung der Abzugsbeträge gem. § 23 Abs. 2a ARegV. Die Abzugsbeträge wurden ursprüng-

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 23.04.2021 | Seite 6 von 6

lich eingeführt, um Mehreinnahmen bei Investitionsmaßnahmen zu kompensieren, die durch den Übergang in die Anreizregulierung zu Tage treten würden. Da sich beide Effekte nur in der Gesamtschau der vollständigen Lebensdauer kompensieren, hätte das Ausbleiben einer Erstattung oder gar die Fortführung der Abzugsbeträge angesichts wegfallender Sockelbeträge im Kapitalkostenabgleich zu massiven Kostenunterdeckungen bei den ÜNB geführt.

### **Gewährung Übergangssockel (§ 35 Abs. 7 ARegV-neu)**

Zu begrüßen ist ferner, dass gem. § 35 Abs. 7 ARegV der Kapitalkostenabzug (§ 6 Abs. 3 ARegV) bis zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode keine Anwendung auf Kapitalkosten aus Investitionen findet, die im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis einschließlich 31. Dezember 2021 erstmals aktiviert wurden. Eine solche Regelung ist notwendig, um die negativen Auswirkungen auf Investitionen abzumildern, deren Refinanzierung bisher einem Zeitverzug unterlag und bei einem Systemwechsel gar nicht oder nur noch unvollständig erfolgen würde.

Dabei ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass von der Regelung Kapitalkosten ausgenommen sind, die bereits ohne Zeitverzug über Investitionsmaßnahmen gem. § 23 ARegV refinanziert wurden. Die ÜNB bedauern jedoch, dass darüber hinaus gem. § 35 Abs. 7 Satz 3 ARegV auch Ersatzanteile unberücksichtigt bleiben, welche ja gerade nicht im Rahmen von Investitionsmaßnahmen berücksichtigt wurden und dementsprechend einem Zeitverzug unterliegen.